



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

42. Jahrgang

Erscheinungstag: 04.11.2016

Nr. 13

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 175 Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage – Feststellung der
betriebsfertigen Kanalisierung weiterer Straßen bzw. Straßenteilstücke -

Bekanntmachung des Amtsgerichts Moers

Seite 182 Grundbuchanlegungsverfahren

Bekanntmachung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH

Seite 183 Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Neukirchen-Vluyn aus dem
Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit
Wirkung vom 01. Oktober 2016

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage - Feststellung der betriebsfertigen Kanalisierung weiterer Straßen bzw. Straßenteilstücke -

Der Rat der Stadt hat 28.09.2016 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

Der Rat stellt fest, dass die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind:

- Schmutz- und Regenwasserkanal
Niederrheinallee südlich des Bebauungsplanes Nr. 113
Drentheweg, Moränenweg, Dicksche Heide (sh. Anlage 1)
 - Schmutzwasserkanal Druckrohrleitung
Tersteegenstraße von Abwasserpumpwerk Kombistandort
bis Übergabeschacht 05004 (sh. Anlage 2)
 - Schmutz- und Regenwasserkanal
Niederrheinallee von Forschungszentrum Trox bis Haus-Nr. 242 (sh. Anlage 3)
 - Schmutzwasserkanal
Straße Niederberg zwischen Niederrheinallee und Bendschenweg (sh. Anlage 4)
-

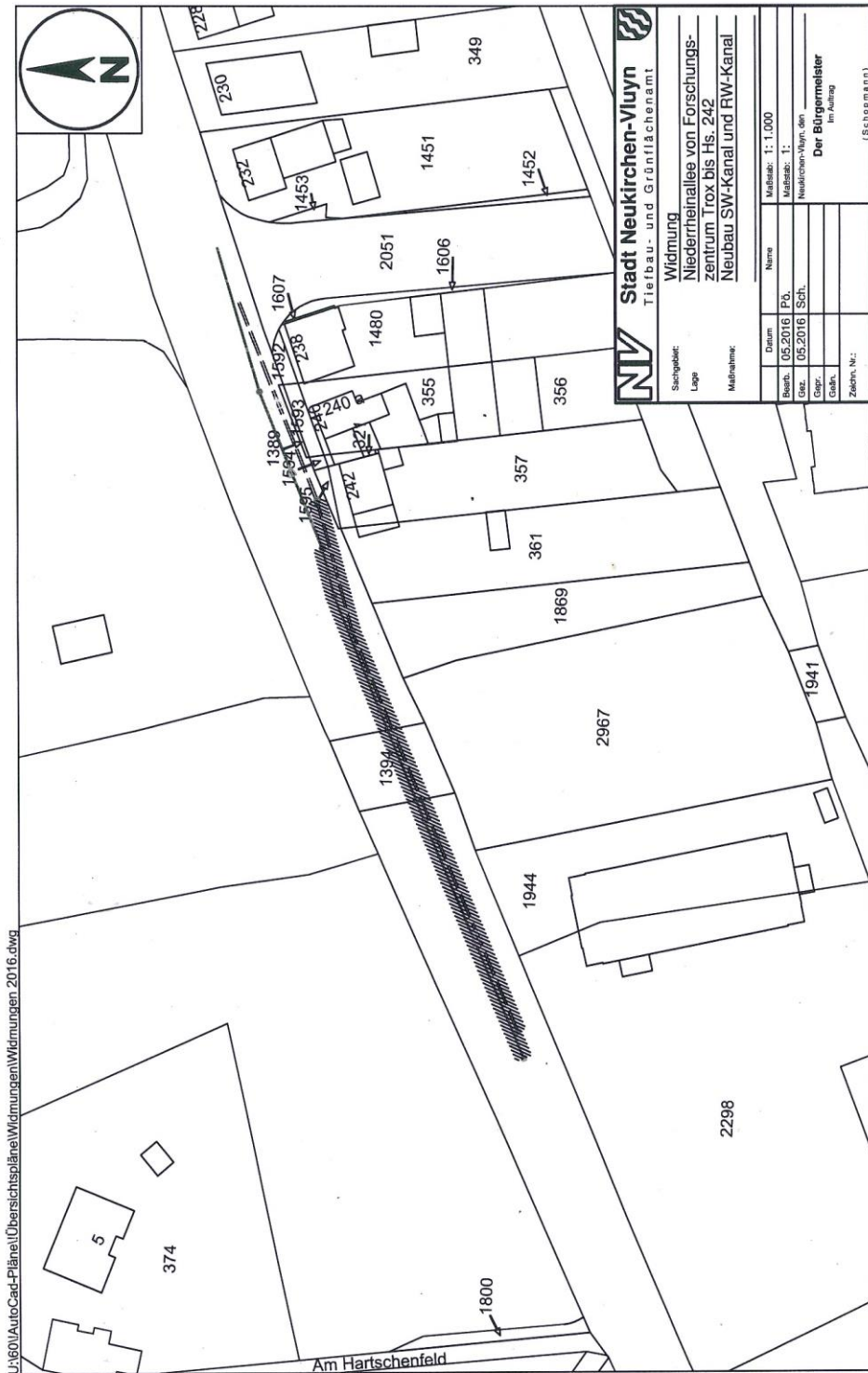
Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



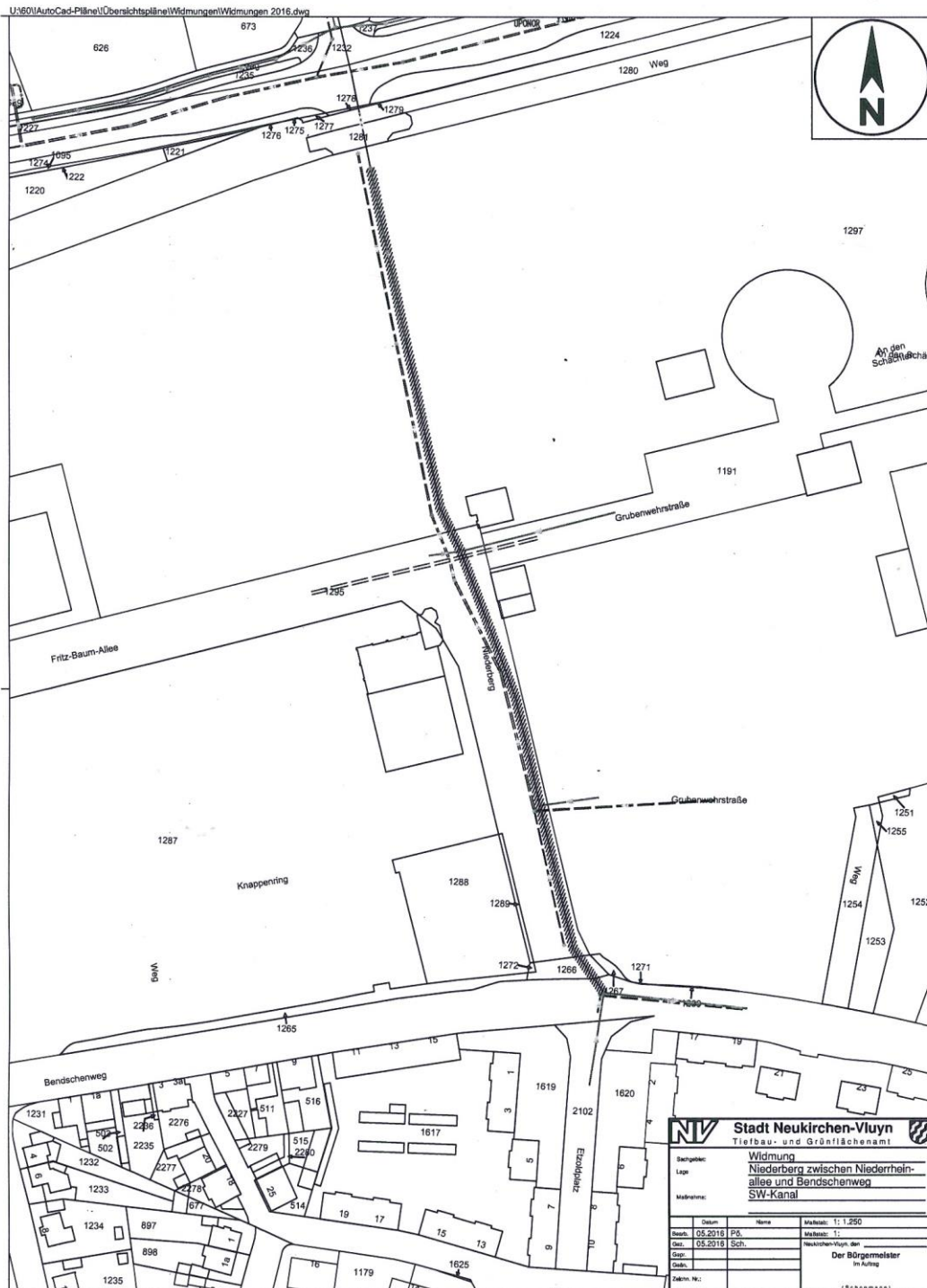
Stadt Neukirchen-Vluyn
Tiefbau- und Grünflächenamt

Widmung
Niederheimallee von Forschungs-
zentrum Trox bis Hs. 242
Neubau SW-Kanal und RW-Kanal

Stempel:	Name	Maßstab:	1:1.000
Lage	Regn.	05.2016	Pf.
Maßnahme:	Gez.	05.2016	Sch.
	Grü.		
	Grü.		
	Zellen Nr.:		

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Scheppmann)

Anlage 4



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widmungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigelegten **Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage – Feststellung der betriebsfertigen Kanalisierung weiterer Straßen und Straßenteilstücke** - mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **28.09.2016** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

Neukirchen-Vluyn, den 28.10.2016

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2016 beschlossene Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage – Feststellung der betriebsfertigen Kanalisierung weiterer Straßen bzw. Straßenteilstücke - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 28.10.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Geschäfts-Nr.:

VL-3-29

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Moers

Bekanntmachung

Es wurde beantragt, ein Grundbuchblatt für das nachstehend aufgeführte im Kataster unter "nicht ermittelte Eigentümer" verzeichnete Grundstück anzulegen.

Gemarkung Vluyn, Flur 3, Flurstück 162, Landwirtschaftsfläche, Aufm Hastert, 38 m² groß.

Gleichzeitig wurde beantragt, als Eigentümerin dieses Grundstücks einzutragen:

die Stadt Neukirchen-Vluyn.

Nach Ablauf eines Monats seit Bekanntmachung wird das Grundbuchblatt angelegt und die Eigentümerin - wie beantragt - eingetragen.

Dies wird hiermit gemäß § 122 GBO öffentlich bekannt gemacht.

Moers, 20.10.2016

Amtsgericht

Wormann
Rechtspflegerin

Ausfertigung

Wormann
(Worgull)

Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Neukirchen-Vluyn aus dem Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit Wirkung vom 01. Oktober 2016. Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH stellt die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ihren Kunden Fernwärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreis
1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der angeschlossenen Wärmeleistung
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude abgenommene Wärmemenge
- einem Messpreis für die Wärmemesseinrichtung (gestaffelt nach der angeschlossenen Wärmeleistung)

2. Die Wärmepreise betragen ab dem 01. Oktober 2016:

	netto	brutto (inkl. 19% Mwst.)
Arbeitspreis	43,97 €/MWh	52,32 €/MWh
Jahresgrundpreis	43,20 €/kW und Jahr	51,41 €/kW und Jahr
Messpreis		
Anschlussleistung 0-50 kW	18,18 €/Monat und Zähler	21,63 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 51-140 kW	19,02 €/Monat und Zähler	22,63 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 141-230 kW	22,23 €/Monat und Zähler	26,45 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 231-350 kW	33,07 €/Monat und Zähler	39,35 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 351-510 kW	35,70 €/Monat und Zähler	42,48 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung ab 511 kW	39,48 €/Monat und Zähler	46,98 €/Monat und Zähler

II. Preisänderungen

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der Preisanpassungsformeln für die Wärmepreise der Fernwärme aus dem Fernwärmenetz in Neukirchen-Vluyn der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

Die Faktoren L, I und HEL dieser Preisanpassungsformeln haben sich wie folgt geändert:

L (Stundenlohn): 17,33 €/Stunde
 (Eckvergütung der Vergütungsgruppe B1 des Tarifvertrages des AGWE, dividiert durch die jeweils festgesetzte Arbeitsstundenzahl je Monat)

HEL (Preis für leichtes Heizöl): 41,08 €/hl
 (Statistisches Bundesamt, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Preise für leichtes Heizöl, Marktort Düsseldorf, bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher)

I (Index Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten): 104,8 (bei 2010=100)
 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Güter (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3)

Moers, im Oktober 2016
 ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
